

19/2018

Neuerungen in der Beihilfe – die 8. Änderungsverordnung

Die 8. Änderungsverordnung ist am 31.07.2018 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick (Quelle: www.bva.bund.de):

- **Berücksichtigung von Kindern über das 25. Lebensjahr hinaus**

Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Ausbildung, so sind sie bis max. 12 Monate weiter berücksichtigungsfähig, wenn diese durch einen freiwilligen Wehrdienst, einen Freiwilligendienst oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst unterbrochen oder verzögert worden ist.

- **Psychotherapeutische Leistungen**

Die Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung werden in die BBhV aufgenommen.

- **Heilmittel**

Die beihilfefähigen Höchstbeträge bei den ärztlich verordneten Heilmitteln wie Inhalationen, Krankengymnastik, Massagen, Bäder, Logopädie und Podologie werden ab 31.07.2018 angehoben; eine weitere Erhöhung erfolgt ab 01.01.2019.

- **Erweiterung bei Sehhilfen**

Die Kosten für Brillengläser sind nun auch bei Personen über 18 Jahre bei einem Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler bei Kurz- oder Weitsichtigkeit von mehr als 6 Dioptrien oder bei einer Hornhautverkrümmung von mehr als 4 Dioptrien beihilfefähig. Liegt ein Refraktionsfehler nur bei einem Auge vor, so sind die Kosten auch bei dem Brillenglas für das andere Auge beihilfefähig. Es gelten Höchstbeträge.

- **Verbesserungen in der Früherkennung und Vorsorge:**

Die Kosten für ein **einmaliges Screening auf Bauchaortenaneurysmen** für männliche beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die das 65. Lebensjahr vollendet haben sind beihilfefähig.

Früherkennungsprogramm für erblich belasteten Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko mit Risikofeststellung und interdisziplinärer Beratung, Tumorgewebsdiagnostik und genetischer Analyse in speziellen Kliniken des Verbundprojekts Familiärer Darmkrebs. **Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit erhöhtem familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko** mit Anpassung an die aktuelle Übersicht des Deutschen Konsortiums Familiärer Brust- und Eierstockkrebs, einem deutschlandweiten Verbund von spezialisierten universitären Zentren mit einem Versorgungskonzept für betroffene Patientinnen.

Bei Fragen wenden Sie sich an das BA-Servicehaus - Beihilfestelle. Die vbba wird auch im nächsten vbba-Magazin informieren.

Übersicht zur Anrechnung bei Hinterbliebenenversorgung /-rente (Beispiele)

In die vbba Homepage wurde eine Übersicht mit Beispielen zur Anrechnung bei Hinterbliebenenversorgung eingestellt (Rubrik Senioren, Versorgung). Es ist nur ein grober Überblick (Service) und es können keine Rechtsansprüche davon abgeleitet werden.

Häusliche Pflege und Haushaltshilfe von der Krankenkasse bezahlen lassen

Nach aktuellem Stand besteht ein Anspruch bei schwerer Krankheit und insbesondere nach einer Behandlung im Krankenhaus. Voraussetzung ist, dass eine im Haushalt lebende Person den Kranken nicht pflegen bzw. den Haushalt nicht führen kann. Hilfeleistungen werden in der Regel für höchstens vier Wochen gewährt, und es sind gesetzliche Zuzahlungen zu leisten, z. B. wenn man gesetzlich krankenversichert ist und sich wegen einer Krankheit, nach einer OP oder anderen Behandlung im Krankenhaus **vorübergehend** nicht selbst versorgen kann. Dann hat man Anspruch auf Hilfe im Haushalt auf Rezept. Voraussetzung dafür ist, dass man zu Hause niemanden hat, der einem bei der Körperpflege, beim Essen und im Haushalt hilft oder die Kinder versorgt. Man kann selbst entscheiden, ob man sich von einer professionellen Kraft helfen lassen oder Verwandte bzw. Freunde um Hilfe bitten will.